



Fachvortrag

# Aktuelle Entwicklungen in der Berufsunfähigkeitsversicherung – Aktuelle Gerichtsentscheidungen

**Rechtsanwalt Bernhard Gramlich**

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Fachanwalt für Versicherungsrecht

Versicherungsrecht und Vertriebsrecht



**Jöhnke & Reichow**

Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB

**TRANSPARENZ. EHRlichkeit. KOMPETENZ.**

Vortragsübersicht:  
Aktuelle Entwicklungen in der  
Berufsunfähigkeitsversicherung –  
Aktuelle Gerichtsentscheidungen



- Ⓜ Kulanzevereinbarungen statt rückwirkend befristeter Anerkennnisse
  - Rückblick: „Rückwirkend befristetes Anerkenntnis“
  - Die Kulanzevereinbarung
- Ⓜ Oberlandesgerichtliche Entscheidungen zur Berufsunfähigkeitsversicherung
  - OLG Nürnberg, Hinweisbeschluss vom 03.07.2024 - 8 U 848/24
  - OLG Köln, Urteil vom 06.09.2024 – 20 U 90/24
- Ⓜ Oberlandesgerichtliche Entscheidungen zur privaten Unfallversicherung
  - OLG Dresden, Hinweisbeschluss vom 18.07.2024 - 4 U 266/24
  - OLG Karlsruhe, Urteil vom 07.11.2024 - 12 U 69/24



# Rückwirkend befristetes Anerkenntnis

Der Versicherer stellt im Rahmen der Erstprüfung fest, dass die versicherte Person in der Vergangenheit zwar bedingungsgemäß berufsunfähig geworden war, zum Zeitpunkt des Abschlusses der Leistungsprüfung die Berufsunfähigkeit aber bereits wieder entfallen ist.

Unter Berufung darauf, dass er nach § 173 Abs. 2 VVG berechtigt ist, einmalig ein zeitlich befristetes Anerkenntnis auszusprechen, erklärt der Versicherer ein sogenanntes „rückwirkend befristetes Anerkenntnis“ für einen in der Vergangenheit abgeschlossenen Zeitraum.

# Das rückwirkend befristete Anerkennnis ist unzulässig

1. **BGH, Urteil vom 23.02.2022 – IV ZR 101/20**
2. **BGH, Urteil vom 31.08.2022 – IV ZR 223/21**



**Der Bundesgerichtshof deutet die unwirksame Befristung des Anerkennnisses unter Bezugnahme auf seine uno-actu-Rechtsprechung in eine Einstellungsmitteilung um!**

**BGH, Urteil vom 19.11.1997 – IV ZR 6/97:**

*„In der Berufsunfähigkeitsversicherung ist es dem Versicherer gestattet, die Leistungspflicht für einen bestimmten Zeitraum in der Vergangenheit anzuerkennen und sie für die Folgezeit zu verneinen, also Anerkenntnis und Nachprüfung zu verbinden, wenn der Versicherer der Ansicht ist, dass zum Zeitpunkt der Abgabe eines aufgrund zunächst nachgewiesener Berufsunfähigkeit gebotenen Anerkennnisses die bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit bereits wieder entfallen ist.“*

## Die Kulanzvereinbarung

**BGH, Hinweisbeschluss vom 15.2.2017 – IV ZR 280/15:**

*„Individuelle Vereinbarungen zwischen den Parteien einer Berufsunfähigkeitsversicherung über die sachliche oder zeitliche Ausgestaltung der Leistungspflicht des Versicherers sind auch nach neuem Recht grundsätzlich zulässig; sie finden ihre Grenzen in § 242 BGB.“*

## Voraussetzungen für eine wirksame Kulanzvereinbarung:

1. Unklare Sach- und Rechtslage
2. Hinweis auf die rechtlichen Folgen der Vereinbarung

## Unklare Sach- und Rechtslage

**BGH, Beschluss vom 15.02.2017 – IV ZR 280/15:**

*„Der Versicherer ist wegen der speziellen Ausgestaltung der Berufsunfähigkeitsversicherung nach Treu und Glauben in besonderer Weise gehalten, seine überlegene Sach- und Rechtskenntnis nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers auszunutzen. Objektiv treuwidrig handelt der Versicherer, der bei naheliegender Berufsunfähigkeit die ernsthafte Prüfung seiner Leistungspflicht durch das Angebot einer befristeten Kulanzleistung hinausschiebt und so das nach Sachlage gebotene Anerkenntnis unterläuft.“*

## Hinweis auf die rechtlichen Folgen der Vereinbarung

**BGH, Beschluss vom 15.02.2017 – IV ZR 280/15:**

*„Derartige Vereinbarungen fordern vor ihrem Abschluss klare, unmissverständliche und konkrete Hinweise des Versicherers darauf, wie sich die vertragliche Rechtsposition des Versicherungsnehmers darstellt und in welcher Weise diese durch den Abschluss der Vereinbarung verändert oder eingeschränkt wird.“*

Wenn Sie unser Angebot annehmen, sind damit folgende **Vorteile** für Sie verbunden:

1. Die Leistungen werden sofort erbracht.
2. Eine weitere Prüfung der Berufsunfähigkeit, wie z.B. die Einholung eines medizinischen Gutachtens, ist derzeit nicht erforderlich.
3. Für Sie besteht Planungssicherheit, denn der Leistungszeitraum ist bekannt und
4. es besteht keine Rückzahlungspflicht, wenn sich herausstellen sollte, dass die Anspruchsvoraussetzungen nicht vorlagen.

Es ergeben sich aber auch gleichzeitig folgende **Nachteile** für Sie:

1. Nach Ablauf des vereinbarten Zeitraums müssen Sie den Anspruch neu anmelden, wenn Sie weiterhin Leistungen beziehen wollen. Wir prüfen dies wie einen neuen Leistungsfall.
2. Bei einem Anerkenntnis des bedingungsgemäßen Anspruches könnten wir nur im Rahmen der Nachprüfung die Leistungen einstellen. Wir müssten dazu eine Besserung des Gesundheitszustandes oder eine Änderung der beruflichen Verhältnisse darlegen und beweisen. Die Vereinbarung beinhaltet daher, dass sich die Beweislast für das Vorliegen einer Berufsunfähigkeit zu Ihren Ungunsten umkehrt.
3. Nach einem Anerkenntnis des bedingungsgemäßen Anspruches enden unsere Leistungen erst mit Ablauf des dritten Monats nach Zugang unserer Einstellungsmitteilung, d.h. es erfolgt nach Wegfall der Berufsunfähigkeit eine dreimonatige Rentennachleistung. Diese Nachleistung entfällt bei der vorgeschlagenen Vereinbarung.

## Rechtsfolge einer unwirksamen Kulanzvereinbarung:

- Die Vereinbarung ist wirkungslos
- Umdeutung in unbefristetes Anerkenntnis und der Versicherer kann sich nur noch durch eine erfolgreiche Nachprüfung davon lösen

## Oberlandesgerichtliche Entscheidungen zur Berufsunfähigkeitsversicherung

- OLG Nürnberg, Hinweisbeschluss vom 03.07.2024 - 8 U 848/24
- OLG Köln, Urteil vom 06.09.2024 – 20 U 90/24

**OLG Nürnberg, Hinweisbeschluss vom 03.07.2024 - 8 U 848/24:**

*„Ein – grundsätzlich nicht zulässiges – rückwirkend befristetes Anerkenntnis liegt laut Oberlandesgericht Nürnberg auch vor, wenn die gesamte danach zu leistende Berufsunfähigkeitsrente im Zeitpunkt des Zugangs des Anerkenntnisschreibens beim Versicherungsnehmer bereits zur Zahlung fällig ist. Es handele sich dann um ein unbefristetes Anerkenntnis.“*

**OLG Köln, Urteil vom 06.09.2024 – 20 U 90/24:**

*„Der Bezug der Berufsunfähigkeitsrente durch den Kläger führt gemäß § 15 b MB/KT 2008 i.V.m. Nr. 30 TB zur Beendigung des Versicherungsverhältnisses in der Krankentagegeldversicherung. Die Unklarheit darüber, ob die Rente aufgrund tatsächlicher oder fingierter Berufsunfähigkeit gezahlt wird, geht zulasten des Klägers.“*

## Oberlandesgerichtliche Entscheidungen zur privaten Unfallversicherung

- OLG Dresden, Hinweisbeschluss vom 18.07.2024 - 4 U 266/24
- OLG Karlsruhe, Urteil vom 07.11.2024 - 12 U 69/24

**OLG Dresden, Hinweisbeschluss vom 18.07.2024 - 4 U 266/24:**

*„Weist der private Unfallversicherer den Versicherungsnehmer nach einer Unfallanzeige unmissverständlich auf die vertraglichen Anspruchs- und Fälligkeitsvoraussetzungen hin und übersendet er zugleich das Formular einer ärztlichen Bescheinigung zur Ausfüllung durch den behandelnden Arzt, handelt er nicht treuwidrig, wenn er sich trotz eines innerhalb der Invaliditätsfrist eingegangenen Krankenhausentlassungsberichts, der sich zur Frage der Invalidität nicht verhält, auf den Fristablauf beruft.“*

## OLG Karlsruhe, Urteil vom 07.11.2024 - 12 U 69/24:

**Zum Risikoausschluss für „genehmigte kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen“, bei denen es auf die „Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit“ ankommt:**

*„Eine als Gleichmäßigkeitsprüfung ausgestaltete Veranstaltung, bei der die Platzierung der Teilnehmer nicht – auch nicht als sekundäres Kriterium – von der Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit abhängt und die auch nach den sonstigen Umständen nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ausgerichtet ist, fällt nicht unter den Risikoausschluss. Dass die Veranstaltung nach den Begleitumständen renntypisch ausgestaltet ist, reicht nicht aus.“*



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Rechtsanwalt **Bernhard Gramlich**

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Fachanwalt für Versicherungsrecht



**Jöhnke & Reichow**

Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB

**TRANSPARENZ. EHRlichkeit. KOMPETENZ.**